

Fachbereich 5b - Familie und Bildung  
Frau Bauer

Datum:  
03.12.2024

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Änderung der Satzung für das Jugendamt/ hier: Erweiterung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	17.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	19.12.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Die Satzung des Jugendamtes wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 02.03.2022 neugefasst und im Amtsblatt Nr. 8a vom 17.08.2022 bekannt gegeben.

Die Jugendamtssatzung regelt im Wesentlichen den Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Jugendamtsverwaltung, die gemeinsam das Jugendamt bilden. § 71 SGB VIII regelt u.a. die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses. Nach Abs. 2 sollen dem Jugendhilfeausschuss selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder angehören.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.08.2024 wurde der Antrag der SPD-Fraktion „Berufung eines Vertreters in den Jugendhilfeausschuss“ (VO/11324/24) beraten.

Zum Abschluss der Beratung beauftragte der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung durch einstimmigen Beschluss, die Satzung des Jugendamtes zu ändern, um die Interessengemeinschaft der Kindertagespflege als beratendes Mitglied aufzunehmen und dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Interessengemeinschaft (IG) für Kindertagespflegepersonen in Lüneburg Stadt und Landkreis ist ein selbst organisierter Zusammenschluss der zwei lokalen Interessenvertretungen für Kindertagespflegepersonen (KTP) aus Lüneburg Stadt und Landkreis, bestehend aus dem Tageselternverein Lüneburg e.V. und der Arbeitsgemeinschaft (AG) „Kindertagespflege stärken vor Ort“.

Die Verwaltung hat entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses die Satzung des

Jugendamtes in der Fassung vom 17.08.2022 unter II. Der Jugendhilfeausschuss/ § 4 „Zusammensetzung in Absatz 3 (als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an) um folgende Ziffer 11 ergänzt:

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft für Kindertagespflegepersonen in Lüneburg Stadt und Landkreis

Mit dieser Ergänzung der Satzung für das Jugendamt wird gleichzeitig noch ein redaktioneller Fehler ausgebessert. Die vorherigen Ziffern 8 und 9 in § 4 Absatz 3 sind korrekter Weise unter Ziffer 8 zusammengefasst worden.

Die ergänzte und redaktionell angepasste Satzung wird dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderung ist in dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf in der Fassung vom 19.12.2024 farblich hinterlegt.

### Folgenabschätzung:

#### **A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		+ Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII) zum Wohle der Kinder und Jugendlichen
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		+ Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII) zum Wohle der Kinder und Jugendlichen
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		+ Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII) zum Wohle der Kinder und Jugendlichen
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

#### **B) Klimaauswirkungen**

a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.  
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)** **50,00**

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert: irrelevant

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

Entwurf Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 19.12.2024

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung des Jugendamtes wird in der dieser Vorlage beigefügten Änderungsfassung vom 19.12.2024 beschlossen.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 52 - Soziale Dienste

Bereich 53 - Frühkindliche Bildung und Betreuung

---

## **Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes sind:
  1. Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
  2. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,
  3. Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V. mit § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
  2. Vier Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen
- (3) als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
  2. der Stadtjugendpfleger,
  3. je eine Vertretung der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden bestellt werden,
  4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
  5. eine Vertreterin oder Vertreter aller Kindertagesstätten, die oder der vom Stadtelternrat vorgeschlagen wird (sollte ein Stadtelternrat nicht bestehen, hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht),
  6. die Gleichstellungsbeauftragte,
  7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Integrationsbeirat vorgeschlagen wird,
  8. ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
  9. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamts auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Gesundheitsamtes,
  10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung,

## 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft für Kindertagespflegepersonen in Lüneburg Stadt und Landkreis

- (4) Für jedes stimmenberechtigte Mitglied soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 i.V.m. § 71 des NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählt.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder aus Frauen bestehen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie kann sich vertreten lassen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

### § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt und entscheidet über die im Rahmen der Jugendhilfe vom Rat bereit gestellten Mittel. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
  - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
  - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
2. Entscheidung über
  - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
  - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
  - 2.3 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
  - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
  - 2.5 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Betrieb, sowie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung von Tageseinrichtungen
3. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII.

### § 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 17.08.2022 außer Kraft.

Lüneburg, \_\_\_\_\_  
Hansestadt Lüneburg

Kalisch  
Oberbürgermeisterin

-----

Veröffentlicht am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. \_\_\_\_\_